



Bundestags-Info

KW 50/2020

Ingrid Arndt-Brauer

Mitglied des Deutschen Bundestages



Deutscher Bundestag/Photothek/Thomas Koehler

Liebe Genossinnen und Genossen,

das politische Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu – im Bundestag werden wir noch in dieser und in der nächsten Woche tagen. In dieser Woche haben wir im Finanzausschuss das Jahressteuergesetz 2020 beschlossen, in der nächsten Woche werden wir es im Bundestag verabschieden. Die wichtigsten Verbesserungen, die sich daraus für die Menschen ergeben, möchte ich euch heute vorstellen.

➤ Einführung einer Homeoffice-Pauschale

In der Corona-Pandemie arbeiten viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aber auch viele Selbständige im Homeoffice. Oft fehlen dabei die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Um auch diesen Erwerbstätigen einen Abzug ihrer beruflich veranlassten Mehrkosten zu ermöglichen, führen wir eine Homeoffice-Pauschale ein.

Auch wer kein echtes Arbeitszimmer hat, kann nun einen pauschalen Betrag von 5 Euro für jeden Kalendertag als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen, wenn ausschließlich in der häuslichen Wohnung gearbeitet wird. Insgesamt ist der Abzug der Tagespauschale auf 120 Tage bzw. auf 600 Euro im Jahr beschränkt.

Für die Tage im Homeoffice kann die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte natürlich nicht geltend gemacht werden.

Bei verschiedenen beruflichen Tätigkeiten kann die Pauschale auf die verschiedenen Betätigungen aufgeteilt werden. Sie kann aber pro Person nur einmal beansprucht werden.

Wird die häusliche Wohnung nicht nur von einer Person als Homeoffice genutzt, können auch die anderen Personen die Pauschale geltend machen.

Die Homeoffice-Pauschale wird, wie andere Werbungskosten auch, mit dem Arbeitnehmerpauschbetrag verrechnet. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wirkt sich die Homeoffice-Pauschale somit erst aus, wenn sie neben den anderen Werbungskosten den Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 Euro pro Jahr übersteigt. Die Anrechnung auf den Arbeitnehmerpauschbetrag ist gerecht, denn sonst würden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Homeoffice gegenüber denjenigen, die nicht zu Hause arbeiten können, etwa Handwerker, Kassiererinnen, Krankenhauspersonal oder Pflegekräfte, ungerechtfertigt bevorteilt.

Die Pauschale ist auf die Jahre 2020 und 2021 befristet.

➤ **Verlängerung der Steuerfreiheit für Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld**

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz haben wir Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt. Diese Steuerbefreiung wurde bis Ende 2020 beschränkt.

Diese Befristung wird nun bis Ende 2021 verlängert.

➤ **Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen**

Aufgrund der Corona-Krise werden steuerfreie Unterstützungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlt. Diese Beihilfen sind in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 bis zur Höhe von 1.500 Euro steuerfrei.

Da die Steuerbefreiung bis zum 31. Dezember 2020 befristet ist, wäre eine im ersten Halbjahr 2021 ausgezahlte Corona-Sonderzahlung nicht mehr steuerfrei.

Um die Steuerfreiheit auch von später ausgezahlten Corona-Sonderzahlungen zu erhalten, wird die Zahlungsfrist bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

➤ **Erhöhung der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtspauschale**

Um die ehrenamtlich Engagierten zu entlasten, werden der Übungsleiterpauschbetrag von 2.400 Euro auf 3.000 Euro und die Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro angehoben. Mit der Steuerbefreiung ist auch eine entsprechende Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen verbunden.

➤ **Vereinfachungen für gemeinnützige Vereine**

Wir führen eine ganze Reihe von Vereinfachungen für gemeinnützigen Vereine ein.

Die Freigrenze, bis zu der gemeinnützige Vereine Einnahmen aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit steuerfrei erzielen können, wird von 35.000 Euro auf 45.000 Euro erhöht. Das hilft den Vereinen bei der Mittelbeschaffung für ihren gemeinnützigen Zweck.

Die Grenze für eine vereinfachte Spendenbescheinigung wird von 200 Euro auf 300 Euro angehoben.

Wir schaffen die Pflicht zur „zeitnahen Mittelverwendung“ für kleine gemeinnützige Vereine mit Einnahmen von weniger als 45.000 Euro ab. Das entlastet diese Vereine von Bürokratie, da die Mittelverwendungsrechnung künftig entfällt.

➤ **Erweiterung des Spektrums der gemeinnützigen Zwecke**

Wir haben den Katalog der gemeinnützigen Zwecke in der Abgabenordnung um wichtige Zielsetzungen erweitert. So werden künftig auch Vereine und Organisationen als gemeinnützig anerkannt, die sich für die folgenden Zielsetzungen engagieren:

Klimaschutz;

Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;

Förderung der lokalen Kommunikation, der technischen Bildung sowie des Aufbaus und Betriebs eines lokalen freien Funknetzes (Freifunk).



Bundestags-Info

KW 50/2020

Ingrid Arndt-Brauer
Mitglied des Deutschen Bundestages

➤ **Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts**

Es werden wichtige Schritte zu einer Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts unternommen. Dazu zählt insbesondere die Einführung eines Zuwendungsempfängerregisters, mit dessen Hilfe Bürgerinnen und Bürger in Zukunft rechtssicher und transparent nachprüfen können, welche Organisationen als gemeinnützig anerkannt sind. Wir ermöglichen es, dass künftig auch im so genannten Dritten Sektor Holdingsstrukturen gebildet werden können.

➤ **Klarstellung zur politischen Tätigkeit gemeinnütziger Organisationen**

Die politische Tätigkeit gemeinnütziger Vereine leistet einen wichtigen Beitrag für ein lebendiges demokratisches Zusammenleben.

In den Beratungen über das Jahressteuergesetz wollten wir deshalb für die politische Betätigung von gemeinnützigen Vereinen klare Regeln vereinbaren. Bisher sind die Regelungen zur Unschädlichkeit einer politischen Tätigkeit in den Verwaltungsvorschriften zur Abgabenordnung enthalten. Durch eine Regelung im Gesetz, wollten wir größere Rechtssicherheit für Vereinsvorstände schaffen.

Wir haben zwar einige Verbesserungen erreicht, etwa dass künftig auch der Klimaschutz als gemeinnütziger Zweck anerkannt wird. Der von uns gewünschte größere Wurf für mehr Rechtssicherheit politisch tätiger gemeinnütziger Vereine – Sportvereine, Kulturvereine, ... Sozialvereine – war allerdings mit der Union unter keinen Umständen konsensfähig. Damit bleibt diese Aufgabe auf unserer Tagesordnung.

➤ **Dauerhafte Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende**

In vielen Lebenslagen haben es Alleinerziehende besonders schwer. Schon durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von 1.908 Euro auf 4.008 Euro erhöht – aber befristet bis 2021.

Mit dem Jahressteuergesetz gilt der höhere Entlastungsbetrag nun dauerhaft.

➤ **Steuerliche Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen**

Der sogenannte Investitionsabzugsbetrag ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen Abschreibungen schon vor der eigentlichen Investition. Dieser Investitionsabzugsbetrag verschafft Unternehmen somit Liquidität für die Durchführung einer künftigen Investition. Außerdem können kleine und mittlere Unternehmen eine Sonderabschreibung im Jahr der Investition durchführen.

Durch das Jahressteuergesetz erweitern wir diese steuerlichen Investitionsanreize und gestalten sie zielgenauer aus:

1. Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages wird künftig eine einheitliche Gewinngrenze für alle kleinen und mittleren Unternehmen eingeführt.
2. Diese Gewinngrenze haben wir von 150.000 Euro auf 200.000 Euro erhöht. Der Investitionsabzugsbetrag wird darüber hinaus von 40 Prozent auf 50 Prozent der begünstigten Investitionskosten angehoben.
3. Der Anwendungsbereich des Investitionsabzugsbetrags wird flexibilisiert und auf vermietete Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erweitert.



Bundestags-Info

KW 50/2020

Ingrid Arndt-Brauer

Mitglied des Deutschen Bundestages

➤ **Erhöhung der Freigrenze für einen steuerfreien Sachbezug**

Der Arbeitgeber hat derzeit die Möglichkeit, seinen Arbeitnehmern bis zu einer monatlichen Freigrenze von 44 Euro Sachbezüge steuerfrei zu gewähren.

Diese monatliche Freigrenze für Sachbezüge wird ab dem 1. Januar 2022 auf 50 Euro angehoben.

➤ **Schließung des Steuerschlupfloches bei den Einkünften aus Kapitalvermögen**

Dazu schließen wir ein Steuerschlupfloch bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Anleger nutzen die bisher bestehende Möglichkeit, sonstige Kapitalforderungen (insbesondere Zertifikate) ohne Gewinnrealisation in andere Wertpapiere umzuwandeln. Sie konnten auf diese Weise bei den Einkünften aus Kapitalvermögen einerseits voll steuerlich abzugsfähige Verluste und andererseits steuerfreie Gewinne in ähnlicher Höhe erzeugen. Dieser Missbrauch wird nun durch die Streichung der Umtauschmöglichkeit bei sonstigen Kapitalforderungen beendet.

➤ **Verlängerung der Verfolgungsverjährung bei schwerer Steuerhinterziehung**

Die Verfolgungsverjährung in Fällen schwerer Steuerhinterziehung verlängern wir von 10 auf 15 Jahre.

➤ **Rückwirkende Einziehung bereits heute verjährter Steueransprüche**

Außerdem führen wir die strafrechtliche Möglichkeit zu einer rückwirkenden Einziehung von bereits vor dem 1. Juli 2020 verjährter Steueransprüche ein. Eine rückwirkende Regelung ist nur unter ganz besonderen Umständen, etwa einer erheblichen Schädigung des Gemeinwesens, verfassungsrechtlich zulässig. Die rückwirkende Einziehung von bereits vor dem 1. Juli 2020 verjährten Steueransprüchen muss deshalb auf Fälle der besonders schweren Steuerhinterziehung "in großem Ausmaß" beschränkt werden. Dies sind Fälle mit einem Steuerschaden von mehr als 50.000 Euro.

Wir stellen damit sicher, dass Steuerhinterzieher, etwa Beteiligte an Cum-Ex-Geschäften, auch dann nicht davonkommen, wenn ihre Taten erst nach längerer Zeit aufgedeckt werden.

➤ **Reverse-Charge-Verfahren bei Telekommunikationsdienstleistungen**

Wir erweitern das Reverse-Charge-Verfahren auf Telekommunikationsdienstleistungen: künftig schuldet bei diesen Umsätzen der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, wenn er selbst Unternehmer ist, der mit Telekommunikationsdienstleistungen handelt. Damit reagieren wir auf Hinweise, dass es zu schweren Betrugsfällen in dem Sektor kommen könnte. Mit dem Reverse-Charge-Verfahren wird schwerer Umsatzsteuerbetrug verhindert, weil Betrüger vom Finanzamt keine Steuerbeträge mehr erstattet bekommen, die zuvor nicht an den Fiskus abgeführt worden sind.

So schieben wir einem weiteren Betrugsmodell bei der Umsatzsteuer einen Riegel vor.

Eure

Ingrid Arndt-Brauer